

§183

Berichtigung von Entscheidungen

(1) Auf Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten und, soweit er ein rechtliches Interesse daran hat, des Geschädigten sowie von Amts wegen kann der Vorsitzende des Gerichts durch besonderen Beschluß jederzeit Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in der Entscheidung berichtigen.

(2) Eine Abschrift des Beschlusses über die Berichtigung ist den gleichen Personen zuzustellen, die eine Abschrift der Entscheidung erhalten haben.

(3) Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde zulässig.

Schreibfehler und offensichtliche Unrichtigkeiten wie z. B. falsche Schreibweise eines Namens, falsche Bezeichnung eines Betriebes, falsche Wiedergabe des Kennzeichens eines eingezogenen Gegenstandes, ein falsches Datum können berichtigt werden. Eine Veränderung des sinngemäßen sachlichen Inhalts darf durch die Berichtigung nicht erfolgen. Die Berichtigung hat von Amts wegen auch ohne Antrag zu erfolgen.

§184

Bekundmachung der Entscheidungen

(1) Anwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse durch Verkündung bekundgemacht. Abwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse zugestellt.

(2) Wird durch die Bekundmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung.

(3) Urteile sind zu verkünden und zuzustellen.

(4) Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(5) Das Gericht kann anordnen, daß das Urteil dem Angeklagten oder der Beschluß dem Beschuldigten oder dem Angeklagten nicht zuzustellen, sondern zur Kenntnis zu bringen ist, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 Absatz 3 vorliegen.

Gerichtliche Entscheidungen werden nicht schon dadurch rechtswirksam, daß sie beschlossen wurden; sie müssen bekundgemacht worden sein. Dies geschieht

— bei Beschlüssen, die in Anwesenheit der sie betreffenden Person ergehen, durch Verkündung;